

## Amtliche Bekanntmachungen

### Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Zuwendungsrichtlinie der Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 5-7

### Gemeinde Ballerstedt

- Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ballerstedt über die Jahresrechnung 2007 sowie über die Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA Seite 7

Hansestadt Osterburg (Altmark)  
Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg  
-Der Bürgermeister-

## Zuwendungsrichtlinie der Hansestadt Osterburg (Altmark)

### § 1 – Zuwendungen

1. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen für Maßnahmen der Jugendförderung, der Seniorenbegegnung, der Kultur- und Sportförderung sowie der Förderung von Vereinen und Verbänden, die sich für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Einwohner und die Belange der Natur und Umwelt in der Hansestadt Osterburg (Altmark) einsetzen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Über die Anträge wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage der Hansestadt Osterburg (Altmark) entschieden.

### § 2 – Bewilligungsvoraussetzungen

1. Zuwendungen sind schriftlich mittels Formblatt (Anlage 1) zu beantragen. Dabei ist der Zweck sowie die Finanzierung der geplanten Maßnahme exakt anzugeben. Anträge sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu stellen. Über Anträge die nach dem 31.03. eines jeden Jahres gestellt werden, wird im Rahmen der eingestellten Haushaltsmittel entschieden.
2. Zuwendungen für Bau- oder andere investive Maßnahmen können nur gewährt werden, wenn diese in vereinseigenen Gebäuden bzw. auf vereinseigenen Grundstücken erfolgen sollen. Dem Eigentum gleichgestellt sind Erbbaurechtsverträge oder langfristige Pachtverträge für den jeweiligen Verein, sofern sichergestellt ist, dass der Verwendungszweck nach Zuwendungsgewährung noch mindestens 20 Jahre Bestand hat.

### § 3 – Bewilligungsstelle

1. Die Bewilligung von Zuwendungen obliegt dem Stadtrat, soweit er dies nicht im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnis einem beschließenden Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen hat.
2. Die Prüfung der Antragsunterlagen sowie die Erstellung des Bewilligungsbescheides obliegt dem jeweils zuständigen Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg.

### § 4 – Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn der Zweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

### § 5 – Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zwecks, spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Antrag bewilligt worden ist, nachzuweisen (Anlage 2). Auf Antrag kann in begründeten Fällen die Verwendung und Nachweispflicht um ein weiteres Kalenderjahr verlängert werden. Die Belege sind im Original einzureichen und müssen Angaben, insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, enthalten. Werden Originalbelege für den Nachweis bei anderen Zuwendungsgebern benötigt, so können in diesem Falle Kopien der Belege eingereicht werden. Der Verwendungsnachweis ist von dem Fachamt zu prüfen, dass den Bewilligungsbescheid erstellt hat.

### § 6 – Rückforderung von Zuwendungen

Die Bewilligungsbehörde hat Zuwendungen zurückzufordern, soweit der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt oder nicht rechtzeitig vorlegt sowie seiner Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt.

### § 7 – Inkrafttreten

Die Zuwendungsrichtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuwendungsrichtlinie vom 08.04.2005 außer Kraft.

Osterburg, den 12.12.2008



Hartmuth Raden  
Bürgermeister

An die Osterburg, den .....  
Hansestadt Osterburg (Altmark)

**Formblatt zur Beantragung von Zuwendungen**

Antragsteller: .....

Nachweis der Gemeinnützigkeit: .....  
(Bescheid d. Finanzamtes, Datum, Reg.-Nr.)

Bezeichnung des beantragten  
Zuschusses: .....

Bei Projektförderung:  
Ort/ Tag/ Zeit: .....

Kurze Darstellung des  
Vorhabens: .....  
(auch als Anlage beifügen)

Finanzierung bei Projektförderung: .....

Eigenmittel: .....

Höhe des Zuschussantrages: .....

Zuwendungen Dritter: .....

Finanzierung bei Gesamtförderung: .....

Eigenmittel: .....

Höhe des Zuschussantrages: .....

Zuwendungen Dritter: .....

Bankverbindung des Antragstellers: .....

Bei einer Gesamtförderung sind der Haushaltsplan des Jahres der Förderung sowie die Jahresrechnung des Vorjahres einzureichen.

.....  
Unterschrift des Antragstellers bzw. dessen Vertreters

Dieses Formblatt soll bis zum 31.03. für die Haushaltsplanung des laufenden Jahres eingereicht werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Absender: .....  
....., den .....

Hansestadt Osterburg (Altmark)  
Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg  
Ernst-Thälmann-Straße 10  
39606 Osterburg

**Verwendungsnachweis zum Bewilligungsbescheid**

- **Lfd. Nr. des Vorhabens** .....

Zuwendung zur Förderung nachfolgender Maßnahme:

Durch den Zuwendungsbescheid  
vom ..... über ..... Euro

wurde die anteilige Finanzierung der o. g. Maßnahme bewilligt.

Die Kosten der Maßnahme beliefen sich auf insgesamt ..... Euro.

**I. Sachbericht**

(Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss.

**II. Zahlenmäßiger Nachweis**

**1. Einnahmen**

Eigenanteil ..... Euro

Leistungen Dritter ..... Euro

Zuwendung der Hansestadt Osterburg (Altmark) ..... Euro

Insgesamt ..... Euro

**1. Ausgaben**

.....	Euro
Insgesamt	.....Euro

Mit der Unterzeichnung des Verwendungsnachweises wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

....., den .....

.....  
Unterschrift / Stempel  
des Zuwendungsempfängers

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Beschluss des Gemeinderates  
der Gemeinde Ballerstedt  
über die  
Jahresrechnung 2007  
sowie über die  
Entlastung gemäß § 108a Abs. 1 GO LSA**

Aufgrund des § 108a der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Ballerstedt in seiner Sitzung am 24. November 2008 folgendes beschlossen:

- I. Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2007 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 42 GemHVO fest.
- II. Aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung der Gemeinde Ballerstedt des Haushaltsjahres 2007 wird die Entlastung gemäß § 108a Abs. 1 GO LSA erteilt.

**III. Bekanntmachung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Ballerstedt mit Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 07.01.2009 bis 15.01.2009 zur Einsichtnahme im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg, Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 112 in Osterburg während der Dienststunden öffentlich aus.

Ballerstedt, den 12.12.2008



Pierau  
Bürgermeister